

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen**

### **- Friedhofsgebührensatzung -**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden – Württemberg, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am 23.09.02 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen – und Bestattungswesen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

- ( 1 ) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- ( 2 ) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat ( § 1968 BGB ).
- ( 3 ) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

#### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- ( 1 ) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen,
  - c) bei Grabnutzungsgebühren ( Doppelgrab ) mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- ( 2 ) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber ( Doppelgräber ) mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

#### § 4 Verwaltungsgebühren

( 1 ) Die Gebühren betragen:

|  |          |
|--|----------|
| 1. für die Genehmigung der Aufstellung und Veränderung eines Grabmales | 23,- EUR |
| 2. für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern             |          |
| 2.1 für den Einzelfall   | 23,- EUR |
| 2.2 für eine Dauerzulassung ( 2 Jahre )                                | 62,- EUR |
| 3. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen         | 23,- EUR |

( 2 ) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Todtmoos entsprechende Anwendung.

#### § 5 Überlassungs - / Benutzungs – und Bestattungsgebühren

( 1 ) Es werden erhoben:

|   |              |
|---|--------------|
| für die Überlassung einer Erd – Einzelgrabstätte ( Laufzeit 25 Jahre )                        |              |
| Einheimische  | 614,- EUR    |
| Einwohner der Gemeinde Herrenschwand, die der katholischen Kirchengemeinde Todtmoos angehören | 921,- EUR    |
| Ortsfremde  | 1.228,- EUR  |
| für die Überlassung einer Erd – Doppelgrabstätte ( Laufzeit 25 Jahre )                        |              |
| Einheimische  | 1.688,- EUR  |
| Einwohner der Gemeinde Herrenschwand, die der katholischen Kirchengemeinde Todtmoos angehören | 2.532,- EUR  |
| Ortsfremde  | 3.376,- EUR  |
| für die Überlassung eines Urnengrabes ( Laufzeit 15 Jahre )                                   |              |
| Einheimische  | 307,- EUR    |
| Einwohner der Gemeinde Herrenschwand, die der katholischen Kirchengemeinde Todtmoos angehören | 460,50 EUR   |
| Ortsfremde  | 614,- EUR    |
| für die Überlassung einer Grabkammer ( Doppelgrab, Laufzeit 25 Jahre )                        |              |
| Einheimische  | 1.023,- EUR  |
| Einwohner der Gemeinde Herrenschwand, die der katholischen Kirchengemeinde Todtmoos angehören | 1.534,50 EUR |
| Ortsfremde  | 2.046,- EUR  |

Als Einheimische gelten auch Verstorbene, die nach dem Wegzug aus Todtmoos verstorben sind und davor mindestens 20 Jahre oder überwiegend in Todtmoos gewohnt haben.

Die erstmalige Verlegung der Grabeinfassungen ( Trittplatten ) ist in den Gebühren enthalten.

( 2 ) Bei der Überlassung einer Grabstätte für Kinder unter 10 Jahren kann die Laufzeit verkürzt werden. Die Gebühren werden anteilmäßig berechnet.

( 3 ) Für die Verlängerung der Nutzungsperiode werden die Gebühren anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungsdauer berechnet.

( 4 ) Für sonstige Leistungen werden erhoben:

1. Benutzungsgebühren

|   |          |
|---|----------|
| 1.1 Benutzung der Leichenzelle pro angefangener Tag                                     | 29,- EUR |
| 1.2 Bereitstellung der Aussegnungshalle   | 52,- EUR |
| 1.3 Aufbewahrung von Urnen in der Leichenhalle bis zur Bestattung; pro angefangener Tag | 11,- EUR |
| 1.4 Ortspolizeiliche Bescheinigung zur Erlangung der Genehmigung zur Feuerbestattung    | 11,- EUR |
| 1.5 Kühlzelle pro angefangener Tag  | 11,- EUR |

2. Bestattungsgebühren

|  |           |
|--|-----------|
| 2.1 Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine  | 410,- EUR |
| 2.2 Bestattung von Erwachsenen   | 410,- EUR |
| 2.3 Bestattung von Kindern unter 10 Jahre und Tot - / Fehlgeburten   | 257,- EUR |
| 2.4 Bestattung von Aschen  | 205,- EUR |
| 2.5 Für Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht aufgeführt sind, werden die tatsächlichen Aufwendungen in Rechnung gestellt. |           |

3. einmaliger Pflegekostenbeitrag für stilles Gräberfeld ( Urnen ) 150,- EUR

4. Personalkosten für nachfolgend aufgeführte Arbeiten

Die Personalkosten werden nach den tatsächlich anfallenden Stunden in Rechnung gestellt. Die Stundensätze ergeben sich aus der Bauhofabrechnung des Vorjahres.

Nach Stundensätzen werden folgende Leistungen berechnet:

- 4.1 Bereitstellung von Trägern
- 4.2 Ausschmückung eines Grabes ( ohne Blumenschmuck ); in besonderen Fällen wird ein Zuschlag erhoben.
- 4.3 Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen.

Samstagsbestattungen werden grundsätzlich nicht vorgenommen. In Ausnahmefällen wird eine Pauschale von 103,- EUR für Erdbestattungen bzw. 30,- EUR für Urnenbestattungen sowie der tatsächliche Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.10.1996, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Euro – Anpassungs – Satzung vom 20.07.2001 außer Kraft.

Todtmoos, den 04.Oktober 2002

Herbert Kiefer  
Bürgermeister